

Landen nicht verfolgbar gewesen seien. Sie hatte auf die Bogtin (die Barnische) bekannt und war noch nach der Hofmeisterin von Zeze, welche allein außer der Kammermagd Walburg und Hans Dalemann die Herzogin von ihrem Gesinde (N. 115) bei sich behalten hatte,²¹⁸⁾ nach der „Goldschmiede'schen“ und des Rentmeisters Frau in Hannover (?) sowie nach anderen „Jungfrauen“ öfters inquiriert worden. Die Giftmischerei mit der Herbst hat ihr der Amtmann vorgesagt. Als man ihr einen Widerspruch vorhielt, in welchem ihre Aussage über die Farbe des Giftes mit derjenigen der Herbst gestanden habe — sie sagte schwarz, die Herbst: braun — bat sie den Protokollführer, nur so zu schreiben, wie die Herbstin aussage. Romhart theilte ihr darauf mit, solange sie nicht bekannt hätte, sei Herzog Erich so irre gewesen, daß Niemand mit ihm habe zurecht kommen können; jetzt sei er so froh, daß man sich wundern müsse.

Eine bemerkenswerthe Episode erzählt sie aus der Verhandlung vom 30. März 1572 (oben S. 41): als der Amtmann so „freisinnig“ ihre Aussage verlesen habe, als ob ihr nie ein Leid geschehen sei,²¹⁹⁾ da äußerte sie: Herr Amtmann, schreibt auch dabei, daß ich viermal auf der Leiter gelegen und gezogen worden; darauf sei Herzog Erich, der nicht weit davon gestanden, roth geworden. Sie hätte auch Romhart's Drohungen, welche sie zum Geständnis gebracht, verrathen wollen, habe es indessen um des Herzogs willen unterlassen. Nachher stellte sie (Erich) der „Franke“ im Auftrag des Herzogs darüber zur Rede. Daß sie im peinlichen Halsgericht zu Neustadt (s. oben S. 44), nicht sich zu widerrufen getraut habe, rechtfertigt sie mit der Erwägung, sie habe sich an dem armen Hirten ein Exempel genommen, den man auf seinen Widerruf hin auf's Neue der Marter unterwarf, so daß er endlich sterben müsse — offenbar auch ein nicht weiter bekanntes Opfer des Processes —.

²¹⁸⁾ Hannover XXIII, S. 71 a. — ²¹⁹⁾ Auch in den Protokollen hieß es immer, die Aussagen seien „mehrers Theils ohne Pein“ oder „da kein Scharfrichter bei und vorhanden“ „ohne alle Marter und freiwillig“ erfolgt. So auch noch in der forma accusationis (oben S. 71).